

Zusammenfassende Umwelterklärung
im Rahmen der Strategischen
Umweltprüfungen zu den
Hochwasserrisikomanagementplänen
in den nordrhein-westfälischen
Flussgebietseinheiten
Rhein, Maas, Ems und Weser

gemäß § 14I Abs. 2 Gesetz über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster

1 Grundlage und Aufgabe der zusammenfassenden Umwelterklärung

Mit Inkrafttreten der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) am 26. November 2007 wurden die Mitgliedsstaaten der EU verpflichtet, bis Dezember 2015 Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) aufzustellen. Ziel der Richtlinie ist es, die Hochwasserrisiken für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern. Mit dem am 1. März 2010 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in nationales Recht überführt.

Unter Federführung der Bezirksregierungen wurden in NRW vier Hochwasserrisikomanagementpläne erstellt (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: Übersicht über die Hochwasserrisikomanagementpläne NRW

HWRM-Pläne in NRW	Federführende Bezirksregierung	Mitwirkung der Bezirksregierung(en)
Rhein	Düsseldorf	Arnsberg, Detmold, Köln und Münster
Maas	Köln	Düsseldorf
Ems	Münster	Detmold
Weser	Detmold	Arnsberg

Für Hochwasserrisikomanagementpläne ist nach § 75 WHG in Verbindung mit § 14b Abs. 1 Nr. 1 und der Anlage 3 Nr. 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht, in dem u.a. die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Hochwasserrisikomanagementpläne auf die im UVPG genannten Schutzgüter entsprechend den Vorgaben des §14g UVPG ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die SUP für die o.g. Hochwasserrisikomanagementpläne wurden ebenfalls von den Bezirksregierungen durchgeführt. Dabei wurde zu jedem der vier Hochwasserrisikomanagementpläne ein eigener Umweltbericht erarbeitet.

Die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne und der zugehörigen Umweltberichte wurden in NRW im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 1. April 2015 bis zum 04. Mai 2015 zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht. Über die Auslegung wurden auch die angrenzenden Mitgliedstaaten und Bundesländer informiert, um der grenzüberschreitenden Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Bis zum 08. Juni 2015 hatten die Behörden sowie die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne und der entsprechenden Umweltberichte zu äußern.

Nach Abschluss der Beteiligungsphase haben die Bezirksregierungen die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne sowie - gemäß § 14k UVPG - die Darstellungen und Bewertungen in den Entwürfen der zugehörigen Umweltberichte aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen überprüft. Die Ergebnisse dieser Überprüfung wurden im weiteren Verfahren der Aufstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne berücksichtigt.

Die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne nach § 14l UVPG wird von den Bezirksregierungen Düsseldorf, Detmold, Münster, Köln und Arnsberg in den jeweiligen Amtsblättern bekannt gemacht.

Zum angenommenen Hochwasserrisikomanagementplan gehört eine zusammenfassende Umwelterklärung, die gemäß § 14l Abs. 2 Nr. 2 UVPG mit dem Plan zur Einsicht auszulegen ist. Gegenstand dieser Erklärung sind Erläuterungen, wie Umwelterwägungen in den Hochwasserrisikomanagementplan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht einschließlich der Stellungnahmen der Behörden und der Öffentlichkeit berücksichtigt wurde sowie die Darlegung der Auswahlgründe für den Hochwasserrisikomanagementplan. Diese Umwelterklärung wird hiermit vorgelegt.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange in den vier Hochwasserrisikomanagementplänen in NRW erfolgte nach den gleichen Prinzipien und auf Grundlagen des landesweit festgelegten Zielkatalogs und des daraus abgeleiteten Maßnahmentypenkatalogs (vgl. Kapitel 2). Die vorliegende Umwelterklärung erfolgt daher zusammenfassend für alle vier Hochwasserrisikomanagementpläne Rhein, Maas, Ems und Weser in NRW.

Neben der zusammenfassenden Umwelterklärung ist zum Hochwasserrisikomanagementplan mit Umweltbericht nach § 14l Abs. 2 Nr. 3 UVPG auch eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen vorzulegen, dies ist ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Dokuments.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne mit den Umweltberichten und die zusammenfassende Umwelterklärung können bei den jeweils für das Flussgebiet federführend zuständigen Bezirksregierungen sowie bei den jeweils örtlich zuständigen Bezirksregierungen eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Dokumente auf der Internetseite des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.flussgebiete.nrw.de veröffentlicht.

2 Erläuterung der Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Hochwasserrisikomanagementpläne

In NRW wurde für die Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne eine gemeinsame Vorgehensweise, einschließlich landesweit festgelegter Ziele des Hochwasserrisikomanagements und daraus abgeleiteter Maßnahmentypen, erarbeitet.

Ausgangspunkt für die Festlegung der landesweiten Ziele waren die folgenden Oberziele:

- Vermeidung neuer Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers)
- Verringerung bestehender Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers)
- Verringerung nachteiliger Folgen während eines Hochwassers
- Verringerung nachteiliger Folgen nach einem Hochwasser

Aufbauend auf diesen Oberzielen wurden in NRW für jedes der vier Schutzgüter (menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten) angemessene Ziele zum Umgang mit dem Hochwasserrisiko erarbeitet und in einem landesweit gültigen Zielkatalog dokumentiert (Kapitel 4 der Hochwasserrisikomanagementpläne).

Die Maßnahmenplanungen für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Maas, Ems und Weser basieren ebenfalls auf einem landesweit festgelegten Katalog von Maßnahmentypen. Der Maßnahmentypenkatalog wurde auf Grundlage des Zielkatalogs entwickelt und beinhaltet Maßnahmentypen für alle Akteure in den relevanten Handlungsbereichen, die zur Erreichung der Ziele des Hochwasserrisikomanagements in NRW beitragen können. Das Spektrum reicht von Maßnahmentypen für die Akteure auf Landesebene (z. B. oberste Wasserbehörde) bis hin zu Maßnahmentypen für die Bürgerinnen und Bürger (z. B. Hausbesitzer).

In den einzelnen Hochwasserrisikomanagementplänen gibt die Maßnahmenplanung eine Übersicht darüber, welche Maßnahmentypen in welchem Zeitraum und von welcher Akteursgruppe umgesetzt wurden oder in den kommenden Jahren umgesetzt werden sollen. Grundlage für die Dokumentation als Maßnahmentypen sind die mit den Akteuren gemeinsam erarbeiteten Maßnahmenübersichten, in denen für alle zuständigen Akteure die Maßnahmen aufgenommen wurden, die während der Laufzeit der Hochwasserrisikomanagementpläne (2015 – 2021) bis zur ersten Aktualisierung bearbeitet, geplant oder umgesetzt werden sollen.

Zur Ermittlung des Handlungsbedarfs durch die einzelnen Akteure wurden die Inhalte der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten¹ für die Kommunen ausgewertet, für die ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko im Sinne des Artikels 5 HWRM-RL besteht.

Die Maßnahmenplanung wird in jedem Hochwasserrisikomanagementplan auf Basis der Maßnahmentypen – und somit auf einer relativ abstrakten Ebene – dokumentiert. Die auf Grundlage dieser landesweiten Vorarbeiten erstellten Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne für die nordrhein-westfälischen Anteile an den Flussgebieten Rhein, Weser, Ems und Maas wurden jeweils einer SUP unterzogen.

Ein wesentlicher Bestandteil der SUP ist die im Zeitraum Juli bis Oktober 2014 durchgeführte Festlegung des Untersuchungsrahmens (Scoping) für die Umweltberichte. Dabei wurden der Umfang und der Detaillierungsgrad der in den Umweltberichten aufzunehmenden Angaben abgestimmt. Das Scoping-Verfahren wurde in NRW auf Landesebene durchgeführt. Die Grundlagen für die Festlegung des Untersuchungsrahmens waren ein Scoping-Papier mit dem vorgeschlagenen Untersuchungsrahmen (Ablauf, Inhalte, Detaillierung) sowie die „Arbeitshilfe zur Erarbeitung der Beiträge zu Hochwasserrisikomanagementplänen in Nordrhein-Westfalen“, in der der landesweit gültige Zielkatalog und der Maßnahmentypenkatalog enthalten sind.

Im Rahmen des Scoping wurden alle Behörden beteiligt, deren umwelt- und gesundheitsbezogene Aufgabenbereiche durch die Hochwasserrisikomanagementpläne berührt werden. Neben den betroffenen Kommunen, Kreisen und Wasserverbänden, den relevanten Trägern öffentlicher Belange und dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) wurden die Ministerien für Inneres und Kommunales (MIK), für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) und für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) ebenso wie die Staatskanzlei NRW bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligt. Der Scoping-Termin fand am 16.09.2014 in der Stadthalle Bielefeld statt. Die Behörden hatten im Anschluss an den Scoping-Termin innerhalb von einem Monat vom 16.09.2014 bis 16.10.2014 Gelegenheit, ihre Anregungen und Ergänzungen zur Festlegung des Untersuchungsrahmens einzubringen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden von den Bezirksregierungen gesammelt und bei der abschließenden Festlegung des Untersuchungsrahmens soweit erforderlich berücksichtigt. Dabei wurde insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen durch

¹ Die Gefahrenkarten informieren über die mögliche Ausdehnung und Tiefe einer Überflutung. Darauf aufbauend werden in den Risikokarten die betroffenen Nutzungen (Siedlungsflächen, Kulturgüter, Schutzgebiete, Wirtschaftsbetriebe, Infrastruktureinrichtungen) aufgezeigt. Beide Kartentypen berücksichtigen Hochwasserereignisse mit häufiger (HQ_{häufig}), mittlerer (HQ₁₀₀) und geringer (HQ_{extrem}) Wahrscheinlichkeit. Die Gefahren- und Risikokarten werden auf der Internetseite des MKULNV bereitgestellt (www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Risiko- und Gefahrenkarten).

die Maßnahmentypen des landesweiten Maßnahmentypenkatalogs aufgrund der Stellungnahmen angepasst.

Die auf Basis dieses abgestimmten Untersuchungsrahmens erarbeiteten Umweltberichte zu den Hochwasserrisikomanagementplänen kommen jeweils zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass bei der überwiegenden Zahl der Maßnahmentypen positive bzw. keine erheblichen Auswirkungen auf die Mehrzahl der untersuchten Schutzgüter des UVPG (Menschen, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) zu erwarten sind. Bei einzelnen Maßnahmentypen sind nachteilige Umweltauswirkungen möglich. Auf die möglichen nachteiligen Wirkungen wird in den Umweltberichten hingewiesen, entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind dort benannt und im Rahmen nachfolgender Planungs- und Umsetzungsverfahren zu berücksichtigen.

Zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Hochwasserrisikomanagementpläne ergeben können, werden landesweit bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt (§ 14m Abs. 5 UVPG). Mit Hilfe der vorliegenden Messnetze lassen sich die Umweltauswirkungen auf Ebene der Hochwasserrisikomanagementpläne im Allgemeinen hinreichend genau ermitteln. Im Rahmen der Überprüfung der Hochwasserrisikomanagementpläne können ggf. alle sechs Jahre Anpassungen und Nachbesserungen vorgenommen werden.

Es ist im Rahmen des mehrjährigen Prozesses zur Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne für die vier nordrhein-westfälischen Flussgebietseinheiten Rhein, Maas, Ems und Weser eine Einbeziehung der Umwelterwägungen unter Beteiligung der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit erfolgt.

3 Berücksichtigung der Umweltberichte einschließlich der Stellungnahmen von Behörden und Öffentlichkeit

Die Umweltberichte zu den Hochwasserrisikomanagementplänen wurden als zentrale Dokumente der SUP in Abstimmung mit den Behörden und unter Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden wurde folgendermaßen sichergestellt:

- Die Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne und der entsprechenden Umweltberichte für die nordrhein-westfälischen Flussgebietseinheiten Rhein, Maas, Ems und Weser wurden im Zeitraum vom 01. April 2015 bis zum 04. Mai 2015 bei den jeweils federführenden Bezirksregierungen sowie zusätzlich bei den örtlich zuständigen Bezirksregierungen zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus wurden diese Dokumente auch im Internet auf den Internetseiten der Bezirksregierungen zugänglich gemacht und waren dort über den gesamten Zeitraum der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.
- Auf die Veröffentlichung der Entwürfe der Hochwasserrisikomanagementpläne mit den Entwürfen der Umweltberichte und die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 08. Juni 2015 wurde jeweils durch öffentliche Bekanntmachungen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Düsseldorf (Amtsblatt vom 19. März 2015), Detmold (Amtsblatt vom 16. März 2015), Köln (Amtsblatt vom 23. März 2015), Münster (Amtsblatt vom 13. März 2015) und Arnsberg (Amtsblatt vom 14. März 2015) sowie mit begleitender Pressemeldung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz hingewiesen. Die Veröffentlichung der Entwürfe zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde zusätzlich über die Internetseiten der fünf Bezirksregierungen bekannt gemacht.
- Die zuständigen Behörden in den Staaten und Bundesländern, die an die nordrhein-westfälischen Flussgebietseinheiten Rhein, Maas, Ems und Weser angrenzen, wurden von der jeweils federführenden Bezirksregierung im März 2015 im Rahmen der grenzüberschreitenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung schriftlich über die Veröffentlichung der Entwürfe und die Möglichkeiten zur Stellungnahme bis zum 08. Juni 2015 informiert. Dazu wurden die Unterlagen den zuständigen Stellen in den Nachbarstaaten/-ländern zugänglich gemacht. Zur Vereinfachung der Beteiligung von Öffentlichkeit und Behörden in Belgien und in den Niederlanden wurden die allgemein verständliche nichttechnische Zusammenfassung aus den Entwürfen der Umweltberichte in französische und niederländische Sprache übersetzt.

In nachfolgender Übersicht ist die grenzüberschreitende Beteiligung zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne und Umweltberichte für die nord-

rhein-westfälischen Flussgebietseinheiten Rhein, Maas, Ems und Weser zusammengefasst:

Tabelle 2: Benachbarte Staaten und Länder der Flussgebietseinheiten in NRW

HWRM-Pläne / Umweltberichte (Entwürfe)	Beteiligung benachbarte Staaten / Länder
Rhein	Niederlande, Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz,
Weser	Niedersachsen, Hessen
Ems	Niederlande, Niedersachsen
Maas	Niederlande, Belgien

Parallel zur Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (01. April 2015 bis 08. Juni 2015) fand eine Online-Beteiligung zu den Hochwasserrisikomanagementplänen im Zeitraum vom 01. April 2015 bis 30. Juni 2015 über die Plattform BO.PLUS statt. Alle hier eingegangenen Stellungnahmen wurden u.a. daraufhin ausgewertet, ob sie einen Bezug zur Berücksichtigung der Umweltbelange in den Hochwasserrisikomanagementplänen haben. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich auf die Gesamtzahl aller eingegangenen Stellungnahmen aus beiden Verfahren (Strategische Umweltprüfung und BO.PLUS).

Es wurden insgesamt 26 Stellungnahmen mit Bezug zu den Umweltberichten und 100 Stellungnahmen mit Bezug zu den Hochwasserrisikomanagementplänen bei den Bezirksregierungen eingereicht. Zwei Stellungnahmen sind im Rahmen der grenzüberschreitenden Beteiligung von ausländischen Institutionen eingegangen.

Die Verteilung der Anzahl der Stellungnahmen auf die Entwürfe der einzelnen Umweltberichte und der Hochwasserrisikomanagementpläne zeigt Tabelle 3.

Tabelle 3: Anzahl und Verteilung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne und den entsprechenden Umweltberichten

	Stellungnahmen mit Bezug zu mehreren Umweltberichten bzw. HWRM-Plänen (Entwürfe)	Stellungnahmen mit Bezug zu einzelnen Umweltberichten und HWRM-Plänen (Entwürfe)			
		Rhein	Weser	Ems	Maas
Stellungnahmen zum Umweltbericht (Entwurf)	13	11	1	-	1
Stellungnahmen zum HWRM-Plan (Entwurf)	25	43	5	3	24

Über die Art und Weise der Berücksichtigung der Stellungnahmen haben die Bezirksregierungen jeweils für die Umweltberichte und die Hochwasserrisikomanagementpläne in ihrer Zuständigkeit und unter Berücksichtigung landesweiter Vereinbarungen entschieden.

Knapp zwei Drittel der 26 Stellungnahmen zu den Entwürfen der Umweltberichte beinhalten eine Zustimmung zum vorgelegten Entwurf. Die Anregungen der weiteren Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen, führten jedoch in der Regel nicht zu einer Änderung der Umweltberichte. Aus drei Stellungnahmen wurden einzelne Aspekte in die Umweltberichte aufgenommen. Dabei handelt es sich insbesondere um eine Änderung der Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Kulturgüter. In den Stellungnahmen wird hervor gehoben, dass Bau- und Bodendenkmäler häufig entlang von Gewässern und in Gewässerauen vorkommen und durch die Umsetzung einzelner Maßnahmentypen beeinträchtigt werden können. Dieser Aspekt wurde in den Umweltberichten bei der Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands aufgenommen. Zudem wurden die potenziellen Umweltauswirkungen einzelner Maßnahmentypen für das Schutzgut Kulturgüter angepasst und auf die Notwendigkeit abgestimmter Maßnahmenkonzepte zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen hingewiesen. Grundlegende inhaltlich-methodische Änderungen waren nicht erforderlich.

Die Anregungen aus den 100 Stellungnahmen zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne führten zu keiner grundlegenden inhaltlich-methodischen Änderung der Pläne. Aus rund ein Drittel der Stellungnahmen gingen Anregungen für die Berichte bzw. für die Maßnahmenplanungen ein, die in die Hochwasserrisikomanagementpläne bzw. nach Bedarf auch in die kommunalen Steckbriefe (Maßnahmenübersichten) übernommen wurden. Durch diese Änderungen ist insbesondere der Anteil der Maßnahmen aus den Bereichen Flächenvorsorge, Vorsorge und Nachsorge leicht angestiegen. Diese Veränderung wurde bei der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Zusammenfassend sind die Umweltauswirkungen der Hochwasserrisikomanagementpläne in den Umweltberichten wie folgt beschrieben:

Die Maßnahmentypen des Maßnahmentypenkatalogs NRW wirken sich vorrangig positiv oder nicht erheblich auf die Mehrzahl der Schutzgüter der SUP aus.

Die beiden Schutzgüter Menschen und Kultur- und Sachgüter profitieren durch die Umsetzung der Maßnahmentypen von einer Verringerung der Hochwasserrisiken. Zudem wird insbesondere das Risiko einer Beeinträchtigung durch wassergefährdende Stoffe mit der Durchführung der Maßnahmentypen gesenkt. Davon profitieren neben den Schutzgütern Menschen und Kultur- und Sachgütern insbesondere die Schutzgüter Wasser, Boden und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. Die Schutzgüter Klima / Luft und Landschaft werden von der Mehrzahl der Maßnahmentypen nicht erheblich beeinflusst. Insgesamt sind durch die Maßnahmentypen der Maßnahmengruppen Flächenvorsorge (F), Vorsorge (V), Nachsorge (N), durch die Mehrzahl der Maßnahmentypen der Maßnahmengruppe Natürlicher Wasserrückhalt (W) sowie durch einzelne Maßnahmen der Maßnahmengruppe Technischer Hochwasserschutz (T) im Regelfall positive oder keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. In den vier Flussgebietseinheiten in NRW ist ein großer Teil der relevanten Maßnahmentypen mit geplanten Maßnahmen für die betroffenen Kommunen den Bereichen Flächenvorsorge, Vorsorge und Nachsorge zugeordnet (> 60 % aller Nennungen). Durch die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementpläne sind daher diesbezüglich keine erheblichen bzw. positiven Umweltauswirkungen zu erwarten.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter sind durch die Umsetzung einzelner Maßnahmentypen aus den Maßnahmengruppen Natürlicher Wasserrückhalt (W) und Technischer Hochwasserschutz (T) nicht auszuschließen. Dazu zählen drei Maßnahmentypen aus der Maßnahmengruppe Natürlicher Wasserrückhalt (W) und die Mehrzahl der Maßnahmentypen aus der Maßnahmengruppe Technischer Hochwasserschutz (T):

- W02-01 (Gewässer- und Auenrenaturierung),
- W03-01 (Rückbau, Rückverlegung, Absenkung von Deichen)
- W03-04 (Gewässerentwicklung von Sekundärauen)
- T01 (Erstellung von integrierten Konzepten zum Hochwasserschutz / Planung von Einzelmaßnahmen des technischen Hochwasserschutzes),
- T02 (Umsetzung von Konzepten und Einzelmaßnahmen des technischen Hochwasserschutzes),
- T03 (Unterhaltung und Optimierung technischer Hochwasserschutzanlagen zur Hochwasserrückhaltung),
- T04 (Unterhaltung technischer Hochwasserschutzanlagen zur Hochwasserabwehr),
- T05 (Kontrolle und Freihaltung der Abflussquerschnitte), T06(Beseitigung von Engstellen unter Beachtung der Ziele der WRRL).

Bei der Umsetzung der Maßnahmentypen W02-01, W03-01 und W03-04 sind standort- und vorhabenbezogene Prüfungen durchzuführen um erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden. In der Flussgebietseinheiten NRW sind nur wenige Maßnahmen dieser Maßnahmentypen geplant, es sind daher insgesamt betrachtet kaum erhebliche nachteilige Auswirkungen aus der Umsetzung dieses Teils der Hochwasserrisikomanagementpläne zu erwarten. Generell ist die Umsetzung dieser Maßnahmen entlang naturnaher Flusslandschaften unter besonderer Berücksichtigung ufernaher Lebensräume durchzuführen.

Bei der Umsetzung der Maßnahmentypen zum technischen Hochwasserschutz T01, T02, T03, T04, T05, T06 (in den Flussgebietseinheiten in NRW ca. 20 % der geplanten Maßnahmen) kommt der Prüfung von Alternativen und der Standortwahl zur Durchführung dieser Maßnahmentypen ebenfalls eine wichtige Bedeutung zu. In Hinblick auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind insbesondere nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzziele und Schutzzwecke von hochwertigen Lebensräumen und Schutzgebieten (z. B. Natura 2000-Gebiete) im Vorfeld der Durchführung dieser Maßnahmentypen einzelfallbezogen (ggf. Natura 2000-Vorprüfung) zu untersuchen. Zudem müssen bezogen auf das Schutzgut Wasser die Ziele der WRRL bei der Umsetzung dieser Maßnahmentypen berücksichtigt werden.

4 Begründung für die Annahme der Hochwasserrisikomanagementpläne nach Abwägung mit den Alternativen

In den Hochwasserrisikomanagementplänen in NRW für die Flussgebietseinheiten Rhein, Maas, Ems und Weser werden alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements für das jeweilige Flussgebiet betrachtet. Die Hochwasserrisikomanagementpläne sind damit ein zentrales Instrument zur Verringerung der hochwasserbedingten Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten im Flussgebiet. Die Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmentypen trägt maßgeblich zur Erreichung der auf Landesebene gesetzten Ziele für das Hochwasserrisikomanagement bei. Hinsichtlich der möglichen Umweltauswirkungen ist festzustellen, dass sich die Umsetzung der Maßnahmentypen aus den Hochwasserrisikomanagementplänen vorrangig positiv oder nicht erheblich auf die Mehrzahl der Schutzgüter der SUP auswirkt. Bei der Umsetzung der Maßnahmentypen T01 bis T06 sowie W02-01, W03-01 und W03-04 sind standort- und vorhabenbezogene Prüfungen durchzuführen um mögliche erhebliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden.

In welcher Form diese Maßnahmentypen schließlich unter Auswahl möglicher Umsetzungsalternativen konkretisiert werden, ist den weiteren Planungsschritten vorbehalten. In den Umweltberichten zu den Hochwasserrisikomanagementplänen werden rahmensetzende Aussagen zur Bewertung der Umweltfolgen und hinsichtlich zu beachtender Aspekte dargelegt. Diese sind bei der abschließenden Standort- und Maßnahmenwahl zu berücksichtigen. Die lokalen Umweltauswirkungen lassen sich in der Regel nur unter Berücksichtigung detaillierter Daten mit räumlichem Bezug und nach Kenntnis von genauen Planunterlagen abschließend bestimmen. Sofern sich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben, sind in den nachgeordneten Genehmigungsverfahren Alternativen zu prüfen.

Die Hochwasserrisikomanagementpläne für die vier nordrhein-westfälischen Flussgebietseinheiten Rhein, Maas, Ems und Weser wurden unter Einbeziehung der zuständigen Akteure sowie unter aktiver Beteiligung der interessierten Stellen und der Öffentlichkeit aufgestellt. Darüber hinaus fand zu den Entwürfen der Hochwasserrisikomanagementpläne und der Umweltberichte eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung statt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung wurden die Hochwasserrisikomanagementpläne in NRW von den Bezirksregierungen fertig gestellt und angenommen.

5 Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die erheblichen Umweltauswirkungen, die sich aus der Durchführung der Hochwasserrisikomanagementpläne ergeben, sind gemäß § 14m UVPG vom Planungsträger zu überwachen. Dadurch sollen unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, damit geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Zur Erfüllung der Anforderungen können bestehende Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen betreibt ein hydrologisches Messnetz und stellt aktuelle Wasserstandsdaten von über 130 wichtigen Pegeln sowie Daten von etwa 50 Niederschlagsmessstellen in Nordrhein-Westfalen auf seiner Internetseite zur Verfügung. Bei den Bezirksregierungen und Kreisen gibt es für 19 hochwassergefährdete Gewässer Hochwasser-Meldeordnungen. In diesen wird für jeweils bestimmte Wasserstände festgelegt, welche Meldewege einzuhalten sind. Spezielle Regelungen bestehen zudem für die Gewässerläufe des Rheins und der Weser. Für den Rhein in NRW und Rheinland-Pfalz erfolgen Hochwassermeldungen zentral durch das Hochwassermeldezentrum Mainz. An der Weser wird die Hochwasservorhersage in Zusammenarbeit zwischen der Bezirksregierung Detmold und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Mitte in Hannover durchgeführt.

Mit den weiteren Messnetzen zur Überwachung von Fließgewässern, Seen, Talsperren und Grundwasser ist es möglich, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Wasser und Tiere und Pflanzen sowie deren Lebensräume aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements zu erkennen. Eine ausführliche Darstellung des Mess- und Überwachungsnetzes mit Bezug auf die Gewässer in NRW ist in Kapitel 4 des Bewirtschaftungsplans NRW (www.flussgebiete.nrw.de) zu finden.

Diese Messnetze werden ergänzt durch das Messnetz zur Luftqualität in NRW und durch die Erhebung einer Reihe von Umweltindikatoren (www.lanuv.nrw.de/umweltindikatoren-nrw/index.php) im Turnus von 4 Jahren.

Die Überwachung von Schutzgebieten auf Grundlage von EG-Richtlinien (Natura 2000-Gebiete, Badegewässer) erfolgt landesweit entsprechend der in den jeweiligen Richtlinien bzw. den dazu auf Landesebene umzusetzenden spezialrechtlichen Vorgaben (z. B. Badegewässer-RL).

Mit Hilfe der vorliegenden Messnetze und Monitoringprogramme lassen sich die Umweltauswirkungen auf Ebene der Hochwasserrisikomanagementpläne im Allgemeinen hinreichend genau ermitteln. Zusätzlicher Bedarf an Überwachungsmaßnahmen kann insbesondere bei der Maßnahmenumsetzung in nachgeordneten Verfahren entstehen.

Eine Überwachung der Umweltauswirkungen der Hochwasserrisikomanagementpläne ist überdies auch dadurch sichergestellt, dass die HWRM-RL und das WHG eine regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne vorsehen. Gemäß § 75 Abs. 6 WHG sind alle Pläne bis zum 22. Dezember 2021 und danach alle sechs Jahre unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Die Erarbeitung der Unterlagen, Karten und Pläne ist somit ein fortlaufender, anpassungsfähiger Prozess.